jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/13 87/01/0332

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1988

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Es kann der Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie die den Aufenthalt von Freunden und Verwandten des Asylwerbers im Ausland betreffenden behördlichen Einvernahmen als "systemimmanente" Vorgangsweise der Behörden und nicht als gegen die Person des Asylwerbers gerichtete Verfolgungshandlungen gewertet hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010332.X03

Im RIS seit

20.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at